

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 117/09 B

L 5 KR 32/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 346/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit ihrer am 8.9.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen privatschriftlich von ihrem Sohn verfassten Eingabe - zunächst registriert unter dem Aktenzeichen B 1 KR 5/08 AR - sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 3.9.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 3.7.2008 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung im vorinstanzlichen Urteil bis zum 3.9.2009 verlängerten (§ 66 Abs 2 Satz 1 iVm § 160a Abs 1 Satz 2 SGG) Frist von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und erneut vom Senat mit Schreiben vom 15.9.2008, 14.10.2008 und 13.8.2009 hingewiesen worden. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

